

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 225/69

B e s c h l u ß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Erben des am 10. Januar 1969 verstorbenen
Max A [REDACTED], Via S [REDACTED],
[REDACTED] Italien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n , vertreten durch den
Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 10. November 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle
vom 10. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
tragen die Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Kläger ist 1927 aus Deutschland nach Italien aus-
gewandert (§ 4 Abs. 1 Nr. 1c BEG). Daß er innerhalb der
Frist des § 189 Abs. 1 BEG Wiedergutmachung nicht verlangt
hat, beruht nach den Feststellungen des Berufungsurteils
auf der Annahme seiner italienischen Berater, daß Italien
im Friedensvertrag mit den Alliierten vom 10. Februar 1947
nicht nur für seine Staatsbürger, sondern auch für die in
Italien lebenden Staatenlosen, zu denen der Kläger zählte,
auf Ansprüche gegen das Deutsche Reich und seine Rechts-
nachfolger verzichtet habe.

- 3 -

Durch den deutsch-italienischen Vertrag vom 2. Juni 1961 - BGBl. 1963 II S. 1153 - ist klargestellt worden, daß der Verzicht die Ansprüche italienischer Staatsangehöriger nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht berührt. Damit ist auch das Hindernis für eine Anmeldung von Entschädigungsansprüchen in Italien lebender Staatenloser entfallen. Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß der Abschluß dieses Vertrages der jüdischen Gemeinde, der der Kläger angehörte, mitgeteilt und der Vertrag in den Mitteilungen der Gemeinde erläutert wurde und daß die italienische Wochenschrift "Israel" die Nachricht über den Abschluß des Vertrages und den Wortlaut der angehörigen italienischen Verordnung brachte.

Wenn der Berufungsrichter unter diesen Umständen zu der Überzeugung gelangt ist, daß die Versögerung des Wiedergutmachungsantrages bis zum März 1966 auf einer schuldhaften Vernachlässigung eigener Angelegenheiten durch den Kläger beruht, so handelt es sich um die Würdigung einer bestimmten Sachlage, die eine Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung nicht aufwirft. Auch eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor. Denn auch wenn einem Verfolgten von einer Stelle, die er für unterrichtet halten durfte, die Auskunft erteilt war, daß er aus bestimmten Gründen Entschädigung nicht beanspruchen könne, und wenn für diesen Fall regelmäßig auch keine weitere Erkundigung nach etwaigen Veränderungen der Rechtslage gefordert werden darf, so kann die Sache anders liegen, wenn diese Änderung durch Gesetz oder Verordnung in der dafür vorgesehenen Weise bekanntgemacht und in Lebenskreise des Betroffenen zusätzlich anderweit verbreitet wird. Enthalten Änderungsgesetze und -verordnungen Anmeldefristen, so setzen sie voraus, daß die Begünstigten von ihrem Erlaß



Kenntnis erhalten. Wenn ein Begünstigter trotz Verlautbarung der neuen Regelung keine Kenntnis davon erhält, so können die Umstände den Vorwurf mangelnder Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten rechtfertigen.

Da das Berufungsurteil unter III - von zutreffenden rechtlichen Grundsätzen ausgehend - über die Rechtmäßigkeit des Wiedereinsatzgesuchs nach den konkreten Umständen entscheidet, muß auf sich beruhen, ob den Erwägungen unter I und II beizutreten wäre.

Kal

von der Mühlen